

**Satzung
des
Christlichen Vereins
Junger Menschen Renningen e.V.**



RENNINGEN

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- .1 Der Verein hat den Namen :

**Christlicher Verein junger Menschen Renningen e.V.
abgekürzt: CVJM Renningen**

- .2 Der Sitz des Vereins ist Renningen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
- .3 Der Verein , im Jahr 1890 als „Jünglings-Verein“ gegründet, ist dem CVJM-Landesverband im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- .1 Grundlagen des Vereins sind:

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
- b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):

Die Christlichen Vereine junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.

- .2 Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- .3 Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Aussprachabende und Evangelisation,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
 - d) Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.
- .4 Eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde wird angestrebt.

§3 Mitgliedschaft

- .1 Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
- .2 Die Mitglieder bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinen missionarischen Auftrag, tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins, beten für seine Arbeit und treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- .3 Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuß ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- .4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch den Ausschluß aus dem Verein oder durch den Tod. Der Ausschluß kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
- .5 Es ist eine Mitgliederliste zu führen

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Ausschuß
- d) der Vorstand

§5 Vorstand

- .1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuß oder dem Mitarbeiterkreis beraten.
- .2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- .3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so obliegen Geschäftsführung und Vertretung dem anderen Vorstandsmitglied allein, bis der Ausgeschiedene durch Wahlen ersetzt ist. Gesonderte Wahlen für das Amt des Ausgeschiedenen finden nur in der Mitgliederversammlung des Jahres statt, das dem Jahr folgt, in dem der ausgeschiedene gewählt wurde. Ist dies nicht möglich, bewendet es bei Satz 1. Bei den nächstfolgenden allgemeinen Wahlen (§5 Abs. 2) ist neu zu wählen.

- .4 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung, die Ausschußsitzungen und den Mitarbeiterkreis. Der Vorstand ist für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse verantwortlich.
- .5 Der Verein wird von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§6 Ausschuß

- .1 Der Ausschuß besteht
 - a) kraft Amtes aus dem Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer,
 - b) **drei** Beisitzern, die vom Mitarbeiterkreis gewählt werden,
 - c) **zwei** Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.Bei der Wahl der Beisitzer soll auf die Vertretung der einzelnen Bereiche und Gliederungen des CVJM geachtet werden. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein. Männer und Frauen sollten jeweils mit mindestens einem Drittel im Ausschuß vertreten sein.
- .2 Der Evang. Kirchengemeinderat hat das Recht, den von der Kirchengemeinde mit der Jugendarbeit beauftragten Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates mit Stimmrecht in den Ausschuß zu entsenden, solange dem CVJM die Jugendarbeit der Evang. Kirchengemeinde übertragen ist.
- .3 Gewähltes Ausschußmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschußmitglieder werden in geheimer Wahl auf **zwei** Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Stimmhäufung ist unzulässig. Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so rückt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach. Die Beisitzer nach §6,1c) werden nach Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer gemäß §6,1b) werden nicht vor jenen nach §6,1c) und spätestens in der Sitzung des Mitarbeiterkreises gewählt, die der Mitgliederversammlung folgt.
- .4 Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- .5 Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist Dreiviertel-Mehrheit der Ausschußmitglieder erforderlich.
- .6 Der Ausschuß ist zuständig für
 - a) die Entwicklung von Zielvorgaben und Inhalten der Vereinsarbeit,
 - b) die Planung und Durchführung nicht regelmäßiger Veranstaltungen des Vereins (Jahresplanung),
 - c) die Verwaltung des Vermögens und die Haushaltsplanung,
 - d) die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 - e) Bauvorhaben aus Mitteln des Vereins,
 - f) Anschaffungen.

Der Ausschuß bestätigt oder begründet durch Beschluß die Zugehörigkeit von Gruppen, Gruppierungen und Aktivitäten zum Verein. Die Begründung der Zugehörigkeit setzt Anträge der Betroffenen oder ihrer Vertreter voraus.

Der Ausschuß informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit.

§7 Mitarbeiterkreis

- .1 Der Mitarbeiterkreis besteht
 - a) Kraft Amtes aus den Mitgliedern des Ausschusses,
 - b) aus den verantwortlichen Mitarbeitern und den Helfern.
- .2 Der Mitarbeiterkreis dient vor allem der geistlichen Zurüstung seiner Mitglieder.
- .3 Der Mitarbeiterkreis ist zuständig für
 - a) die Wahl des Schriftführers,
 - b) die Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter und ihrer Helfer auf Vorschlag des Ausschusses,
 - c) die Planung und Durchführung von Aktivitäten des Mitarbeiterkreises,
 - d) die Beratung der Aufgaben seiner Mitglieder und Entscheidungen zur Vereinsarbeit, soweit nicht der Ausschuß ausdrücklich zuständig ist,
 - e) Ermächtigung des Ausschusses über seine in §6 Abs. 6 begründete Zuständigkeit hinaus,
 - f) die Einrichtung von Unterausschüssen zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse.
- .4 Der Mitarbeiterkreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Helfer haben kein Stimmrecht.

§8 Mitgliederversammlung

- .1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen hat der Vorstand auf Beschluß des Ausschusses oder des Mitarbeiterkreises einzuladen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- .2 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses, des Mitarbeiterkreises, des Kassiers und der Rechnungsprüfer,
 - c) Bauvorhaben, die die Aufnahme von Krediten oder Spenden voraussetzen.
- .3 Die Einladung mit der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.

- .4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, daß die Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muß, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- .5 Die Beschlüsse werden, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- .6 Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§9 Rechnungsführung

- .1 Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- .2 Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden und Zuschüsse,
 - c) Beiträge der Freunde und Gönner des Vereins.
- .3 Über das Eigentum des Vereins führt der Kassier ein Bestandsverzeichnis.

§10 Gemeinnützigkeit

- .1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- .2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- .3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- .4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11 Satzungsänderung

- .1 Der §2.1a) und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereines von jeder Änderung ausgeschlossen.
- .2 Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschußmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- .3 Eine Änderung des Zwecks des Vereines darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne geltender Steuergesetze erfolgen.

§12 Auflösung und Aufhebung

- .1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen
 - a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluß bedarf einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
 - b) mit Zustimmung von 3/4 der Ausschußmitglieder.
- .2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde vom Ausschuß am 21.01.1994 und von der Mitgliederversammlung am 05.02.1994 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 24.03.1990.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
